



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 und für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr 2012

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	10.377.715 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.712.280 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.778.675 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.216.625 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.761.630 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.990.215 EUR

für das Haushaltsjahr 2013

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	10.400.855 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.945.877 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.746.885 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.349.787 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.208.630 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.398.465 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2012

auf 335.000 EUR

und

für das Haushaltsjahr 2013

auf 400.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Haushaltsjahr 2012

auf 2.334.565 EUR

und

für das Haushaltsjahr 2013

auf 2.545.022 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2012

auf 9.7000.000,00 €

und

für das Haushaltsjahr 2013

auf 11.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 432 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Gemeinde Herscheid.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 angezeigt worden. Zeitgleich wurde das Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2012 – 2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 das Haushaltssicherungskonzept genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 215, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 30. Dezember 2011

Der Bürgermeister

In Vertretung:

G r e b e – E r n s t